



## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 13. Dezember 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) hat die Vorlagen des Regierungsrates vom 28. September 2010 (Vorlagen Nrn. 1975.1/.2 - 13556/57) im Rahmen einer halbtägigen Sitzung am 13. Dezember 2010 beraten. Regierungsrat Heinz Tännler vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Dr. Rainer Kistler, Leiter des Amtes für Umweltschutz, sowie Dr. Arnold Brunner, stv. Generalsekretär der Baudirektion, unterstützt. Christa Hegglin Etter führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
  - a) Weitergehende Vorschriften
  - b) Ermessensentscheide
3. Detailberatung
  - a) § 5 Abs. 2 (Umweltinformationen)
  - b) § 6a (neu), Richtlinien und Normen privater Organisationen
  - c) § 9a (neu), Massnahmen im Massnahmenplangebiet
  - d) § 12 Abs. 2 Bst c (Interventionsschwelle bei Smog)
  - e) § 15, Zuständigkeiten
  - f) § 15a (neu), Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen
  - g) § 16a (neu), Betrieb von Abfallanlagen
  - h) § 18 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 (Sonderabfälle)
  - i) § 39, Nachrüstung von ortsfesten Fahrzeugen und Maschinen im Massnahmenplangebiet
4. Parlamentarische Vorstösse
  - a) Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269)
  - b) Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268)
5. Anträge

## 1. Ausgangslage

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 1975.1/.2 - 13556/57 seitens des Regierungsrates ein ausführlicher Bericht sowie entsprechende Anträge vor. Eine Wiedergabe der Ausgangslage in diesem Bericht erübrigt sich deshalb.

## 2. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Sitzung orientierten Baudirektor Heinz Tännler sowie die weiteren Vertreter der Baudirektion über die Vorlagen und beantworteten Fragen der Kommissionsmitglieder. Damit haben sich die Kommissionsmitglieder ein Bild der Vorlage machen können.

### a) Weitergehende Vorschriften

Die Kommissionsmitglieder waren erstaunt, dass das EG USG beim Lärmschutz oder bei den Geruchsemissionen nicht weiter geht bzw. dass diese Themenbereiche gar nicht behandelt werden. Beispielsweise werde auf den Lärm von Mopeds nicht eingegangen. Auch Lärm, der durch Feuerwerk verursacht werde, sei nicht erwähnt. Im neuen Massnahmenplan werde das Ammoniak zwar thematisiert. Im revidierten EG USG würden diese Massnahmen jedoch nicht umgesetzt.

Die Vertreter der Baudirektion legten dar, dass das eidgenössische Umweltrecht im Bereich des Lärms sehr weit geht. Namentlich bei den Mopeds und den motorisierten Fahrzeugen im Allgemeinen legifertiert der Bund abschliessend. Der Kanton darf also nicht weiter gehen als es das Bundesrecht vorgibt. Er darf mit kantonalem Recht kein Bundesrecht brechen. Das EG USG untersteht ausserdem der Genehmigungspflicht durch den Bund. Würden also Regelungen zum Lärm von Mopeds aufgenommen, welche vom eidgenössischen Recht abweichen würden, bliebe dem EG USG - oder zumindest Teilen davon - die Genehmigung durch den Bund versagt.

Lärm verursacht durch Feuerwerke beschränkt sich im Wesentlichen auf den 1. August und auf Silvester. An diesen beiden Tagen Feuerwerke aus Lärmschutzgründen zu verbieten, wäre unverhältnismässig. Selbstverständlich kann an diesen Tagen ein Anstieg der Feinstaubbelastung festgestellt werden. Für die Gesamtbelastung ist diese Zunahme jedoch vernachlässigbar. Auch an privaten Anlässen wird gelegentlich Feuerwerk gezündet. Dabei handelt es sich eher um ein nachbarrechtliches als um ein Umweltproblem. Verschiedene Gemeinden haben ausserdem in ihren Lärmreglementen für diese Problematik Vorschriften erlassen.

Wenn im EG USG nichts über Ammoniak steht, heisst das nicht, dass der Kanton diesbezüglich untätig bleibt. Seit 1. Januar 2010 läuft ein Zentralschweizer Projekt mit einem Massnahmenplan, um die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Landwirtschaftsämtern. Hinzu kommt ein Monitoring der zuständigen kantonalen Umweltfachstellen: Ammoniak wird in der Zentralschweiz an verschiedenen Stellen gemessen. Daraus erhellt, dass nicht alles im EG USG geregelt wird.

b) *Ermessensentscheide*

Einige Kommissionsmitglieder störten sich an den verschiedenen "Kann-Formulierungen" im Gesetzestext, wie namentlich in § 15a, Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen.

Sie nahmen aber zur Kenntnis, dass eine "Kann-Formulierung" der Entscheidbehörde immer ein Ermessen zubilligt. Was für den einen subjektiv betrachtet störend ist, ist für den anderen ebenfalls subjektiv betrachtet nicht störend. Die Entscheidbehörde muss dann die Angelegenheit objektiv beurteilen, wobei sie sich an den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien orientieren muss. Sie wird ihren Ermessensentscheid auch an den verfassungsmässigen Grundsätzen, namentlich am Verhältnismässigkeitsprinzip messen müssen. Insbesondere die Beleuchtung von Gebäuden oder Reklamen können mit Betriebsvorschriften geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Kommission stillschweigend und damit einstimmig Eintreten auf die Vorlagen des Regierungsrates vom 28. September 2010 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Vorlagen Nrn. 1975.1/.2 - 13556/57).

### 3. Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung hat sich die Kommission mit sämtlichen Bestimmungen befasst. Nachfolgend wird lediglich auf jene Bestimmungen eingegangen, bei denen Änderungsanträge gestellt wurden bzw. bei denen es zu intensiven Diskussionen kam.

a) § 5 Abs. 2 (*Umweltinformationen*)

Die Kommission musste bei dieser Bestimmung zur Kenntnis nehmen, dass die Öffentlichkeit von Umweltinformationen gegenüber dem bisherigen EG USG eine leichte Einschränkung erfahren. Das eidgenössische Recht bestimmt, dass die Risikokataster des Bundes sowie die entsprechenden Erhebungen der Kantone, welche alle bis anhin im Kanton Zug öffentlich zugänglich waren, der Zugangsberechtigungsstufe C zugewiesen werden. Das bedeutet, dass diese Geobasisdaten im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Kanton Zug und gestützt auf das neue Bundesrecht nicht mehr öffentlich zugänglich sein werden. Diesen Rückschritt gegenüber dem bisherigen Recht diktiert uns der Bund. Stehen ausserdem Produktions-, Geschäftsgeheimnisse oder Datenschutz zur Diskussion, überwiegen die privaten Interessen die Interessen der Öffentlichkeit an einer uneingeschränkten Einsichtnahme.

b) § 6a (*neu*), *Richtlinien und Normen privater Organisationen*

Kommissionsmitglieder zeigten sich erstaunt, dass im Bericht des Regierungsrats erwähnt wird, dass private Fachorganisationen Vorschriften erlassen dürfen. Demgegenüber gehe der Gesetzestext von Richtlinien und Normen aus.

Der Gesetzestext ist korrekt. Bei Richtlinien und Normen handelt es sich in der Tat nicht um Gesetzesvorschriften, sondern wie beispielsweise bei den SIA-Normen um "Regeln" (der Baukunde). Das Bundesgericht etwa stützt sich immer wieder auf die SIA-Normen ab. Es sind jedoch nur Richtlinien und Normen privater Organisationen. Diese sind insofern zu berücksichtigen, als sie Grundsätze enthalten, welche die Ansicht von Sachverständigen über die Geset-

zesauslegung wiedergeben und den mit dem Vollzug betrauten Behörden die rechtsgleiche, sachgerechte Gesetzesanwendung erleichtern. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht wie Rechtssätze zu verstehen und dürfen deshalb nicht schematisch angewandt werden. Ausnahmen sind selbst dann möglich, wenn die Regelungen in den Richtlinien und Normen als sachgerecht zu bezeichnen sind.

Aus der Kommission wurde vorgeschlagen, nur Normen und Richtlinien "... von gesamtschweizerischen Fachorganisationen ..." zuzulassen. Damit sollte ausgeschlossen werden, dass der Kanton eine Regelung eines Quartiervereins übernimmt. Es wurde jedoch aufgezeigt, dass es auch EU- oder internationale Normen gibt, welche übernommen werden können. Zudem war jedermann klar, dass der Regierungsrat die Verantwortung dafür zu übernehmen hat und dass er nicht von lokalen oder Kleinstfachverbänden Normen übernimmt.

Des Weiteren empfanden einige Kommissionsmitglieder, dass mit dieser Bestimmung die Gesetzgebungskompetenz des Kantonsrates unterlaufen werde. Wenn der Regierungsrat Richtlinien von privaten Organisationen für verbindlich erkläre, sei das problematisch. Aus diesem Grund wurde ein Antrag auf Streichung von § 6a (neu) gestellt. Anhand des folgenden Beispiels lässt sich erläutern, wie der Regierungsrat vorzugehen gedenkt: Nach einem Gebäuderückbau arbeitet eine Recyclingfirma den Bauabfall auf. Der Aushub-, Rückbau- und Recyclingverband Schweiz (ARV) hat für die Zusammensetzung der Recyclingmaterialien Richtlinien erstellt. Natürlich kann jeder Kanton nun eigene Vorgaben für Recyclingbetriebe erlassen. Das macht aber wenig Sinn, insbesondere auch deshalb, weil die Vorgaben vom eigenen Fachverband aufgestellt wurden. Darüber hinaus ist es auch nicht zweckmässig, dass sich der Kantonsrat mit technischen Fragen auseinanderzusetzen hat, ob namentlich 5 % oder 7 % Asphaltgehalt im Betongranulat zulässig sein soll. Wo es Sinn macht und wo diese privaten Normen den Stand der Technik und des Wissens wiedergeben, wird der Regierungsrat mit dieser Bestimmung die Möglichkeit erhalten, diese Vorschriften für allgemein verbindlich zu erklären. Richtlinien werden nur punktuell übernommen. Beim Recycling-Material übernimmt man etwa die Richtlinie des ARV oder bei der Frage des Bodenaufbaus diejenige des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB). Ausserdem wurde auch festgestellt, dass Minergie keine Fachvereinigung, sondern in erster Linie ein Label ist. Mit 11 zu 3 Stimmen lehnte die Kommission den Streichungsantrag ab.

c) § 9a (neu), Massnahmen im Massnahmenplangebiet

Aus der Kommissionsmitte kam der Antrag, dass im Absatz 1 das Wort "Wald" gestrichen werden solle. Da die Wälder abseits liegen würden, könne hier auch nicht von einer Einnebelung der Bevölkerung durch Rauchschwaden gesprochen werden. Lediglich 7 % der Feinstaubemissionen würden aus dem Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen stammen. Mit der Streichung des Wortes "Wald" könne die Forstwirtschaft unterstützt werden. Bei Holzarbeiten im Wald müsse naturbelassenes Holz abgeschnitten werden, weil es teilweise nicht weiterverwertet werden könne. Des Weiteren müsse man wissen, dass beim natürlichen Vermodern dieses Waldabbaus gleich viel CO<sub>2</sub> wie bei der Verbrennung freigesetzt werde.

Ob Waldabfälle - ein Begriff aus dem Bundesrecht - verbrannt werden oder ob sie vermodern, hat keinen Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Umwelt. Diese Bestimmung ist jedoch nicht wegen des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, sondern wegen der Feinstaubproblematik aufgenommen worden. Es gibt ganze Talschaften, welche mit einem solchen Mottfeuer eingenebelt werden können. Dies soll mit § 9 Abs. 1 verhindert werden. Es macht ausserdem keinen Sinn, Waldabfälle vom

Verbrennungsverbot auszunehmen. Wieso sollte dann noch das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen verboten sein? Dies führte zu einer rechtsungleichen Behandlung. Die Auswirkungen der erwähnten Waldmottfeuer können sich kilometerweit erstrecken. Die Rauchsäulen steigen nicht vertikal auf. Je nach Windströmung werden die Feinstaubpartikel in einem weiten Umkreis verteilt. Deshalb können grössere Bevölkerungskreise durch Mottfeuer im Wald betroffen sein. Dass die Forstwirtschaft wichtig ist, bestreitet niemand. Nicht nur die Gärtner, sondern auch die Waldbesitzer müssen sich an die Gesetze halten. Die Kommission lehnte es mit 12 zu 2 Stimmen ab, den Begriff "Wald" in § 9a Absatz 1 zu streichen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied beantragte die Streichung der Formulierung "in folgenden Fällen" in Absatz 2. Die Kommission einigte sich auf diese Streichung dieser Formulierung mit dem Hinweis, dass die Ausnahmen vom Verbrennungsverbot in § 9a Abs. 2 Bst. a bis c abschliessend aufgezählt werden. Dies ergeht eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Neophyten sollen in erster Linie kompostiert werden. Räumt ein Gärtner im Ägerital einen Garten und beseitigt er dabei Neophyten, muss er diese Pflanzen bis auf die Blickensdorfer Allmig in die Kompostierungsanlage fahren. Auf der ganzen Strecke können diese Neophyten versamen. Die Kommission stellte sich die Frage, ob diese Neophyten nicht sinnvollerweise an Ort und Stelle zu verbrennen seien. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass das Verbrennen dieser Neophyten im Freien nicht kategorisch ausgeschlossen wird. In den meisten Fällen ist jedoch die Kompostierung bzw. Vergärung möglich und sinnvoll; in einzelnen Fällen ist die kontrollierte Verbrennung in Kehrichtverbrennungsanlagen angezeigt. Werden jedoch Neophyten als Grüngut im Freien verbrannt, kann das Versamen der Pflanzen nicht ausgeschlossen werden. Mit der Rauchsäule können Pflanzensamen der Neophyten verteilt werden. Die Baudirektion wird eingeladen, periodisch verschiedene Unternehmen, etwa auch Gartenbauunternehmen, mit einem Informations- und Erinnerungsschreiben zu bedienen und damit auf die Problematik aufmerksam zu machen.

In § 9a Abs. 2 Bst. c ist von "Dornen tragenden Sträuchern" die Rede. Der Begriff "Dornen" ist botanisch bzw. umgangssprachlich nicht ganz klar. Botanisch hat eine Rose Stacheln und nicht Dornen. Die beiden Begriffe werden meist verwechselt. Selbstverständlich ist vorliegend davon auszugehen, dass die Ausnahme vom Verbrennungsverbot für schwer verwertbares Pflanzenmaterial sowohl für Dornen als auch für Stacheln tragende Pflanzen gilt.

Kommissionsmitglieder wünschten sich ausserdem, dass diese Ausnahmegewilligungen gebührenfrei erteilt werden sollen. Der Kommission war klar, dass die Gebühren im Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974 (BGS 641.1) geregelt sind und aus diesem Grund im EG USG keine "lex specialis" geschaffen werden soll. Alle waren sich jedoch einig, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne von § 9 Abs. 2 pragmatisch und rasch erfolgen soll.

Sowohl in § 9a Abs. 3 als auch in § 39 wird die Ausrüstung mit einem Partikelfilter bzw. ähnlichen System für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen im stationären Einsatz mit der Formulierung verlangt, "soweit solche Systeme verfügbar sind". Einige Kommissionsmitglieder taten sich schwer mit dieser Formulierung. Ihrer Meinung nach sollten möglichst alle stationären Gerätschaften einen Partikelfilter haben. Wenn sie über keinen Partikelfilter verfügten, sollten sie nachgerüstet werden. Es gibt jedoch Maschinen, für die es noch keine Partikelfilter oder gleichwertige Systeme gibt. Es kann deshalb nicht sein, dass beispielsweise eine Unternehmung eine Maschine nicht mehr beschaffen darf, nur weil es zurzeit für dieses Gerät keinen Fil-

ter bzw. kein ähnliches System gibt. So werden Investitionen verhindert. Das Gesetz kann der Technik nicht vorgreifen. Sobald jedoch die Technologie soweit sein wird, wird die Sanierungsfrist von fünf Jahren gemäss § 39 zu laufen beginnen.

Die Verkürzung der Sanierungsfrist von grossen Holzfeuerungsanlagen über 70 kW von zehn auf fünf Jahre ist eine zugerische Massnahme. Die Zentralschweizer Umweltdirektoren-Konferenz (ZUDK) hat diesbezüglich keine Massnahme beschlossen. Für ein Kommissionsmitglied sind unterschiedliche kantonale Regelungen problematisch. Aus diesem Grund stellte es den Antrag, diesen Absatz zu streichen. Es wendete sich nicht grundsätzlich gegen die Sanierungspflicht. Wenn in der Zentralschweiz eine Zusammenarbeit stattfindet, dann sollten die Sanierungsfristen seiner Meinung nach jedoch koordiniert werden. Die Kommission war sich bewusst, dass zurzeit im Kanton Zug 60 Holzfeuerungsanlagen mit einer Grösse von über 70 kW in Betrieb sind. Eine schlecht betriebene Holzfeuerung emittiert 1'000 bis 2'000-Mal mehr Feinstaub als eine gut betriebene Öl- oder Gasheizung. Das ist ein erheblicher Anteil an der Gesamtfinstaubbelastung. Wenn der Zuger Kantonsrat diese verkürzte Sanierungsfrist genehmigt, wird der Baudirektor in der ZUDK gute Argumente haben, um die anderen Zentralschweizer Umweltdirektoren ebenfalls zu einer Verkürzung der Sanierungsfrist zu bewegen. Andernfalls findet eine Nivellierung nach unten statt. Der Streichungsantrag wurde im Verhältnis 10 zu 4 Stimmen abgelehnt.

d) § 12 Abs. 2 Bst c (*Interventionsschwelle bei Smog*)

Kommissionsmitglieder störten sich an der "Kann-Formulierung". Sie stellten deshalb den Antrag, den Artikel umzuformulieren: "Der Regierungsrat legt die Interventionsschwelle bei Smog fest und erlässt während Smogperioden allgemein verbindliche und befristete Sofortmassnahmen. Er prüft dabei deren Wirksamkeit."

Der Regierungsrat löst nicht die Massnahmen aus. Er legt einzig das Konzept vor und delegiert den Vollzug weiter an die Baudirektion. Die Baudirektion löst bei Bedarf die Massnahmen in Rücksprache mit anderen Kantonen aus. Die Kann-Formulierung anstelle eines Automatismus macht hier durchaus Sinn. Sie lässt nämlich ein gewisses Mass an Flexibilität zu. Es gibt Situationen, bei denen der Grenzwert nur für wenige Stunden überschritten wird. Es macht in solchen Fällen keinen Sinn, die Massnahmen nur für wenige Stunden auszulösen. Hinzu kommt, dass die Kann-Formulierung auch eine Unterscheidung der Massnahmen bei Winter- bzw. bei Sommersmog zulässt. Die Interventionsstufe für den Sommersmog wurde noch nie ausgelöst. Die Kommission hielt deshalb am Vorschlag des Regierungsrates mit 11 zu 3 Stimmen fest.

e) § 15, *Zuständigkeiten*

Mit Verweis auf die Schulhausanlage Marktgasse in Baar wurde der Antrag gestellt, die Kann- in eine Muss-Formulierung zu ändern. Auf der ganzen Grundstückslänge würden die Buchsbäume von unten beleuchtet. Das brauche es nicht.

Würde dieser Änderung entsprochen, müsste die Bewilligungsbehörde Auflagen in die Baubewilligung schreiben, auch wenn keine Beleuchtung begehrt würde. Baubewilligungen haben bereits heute einen erheblichen Umfang mit unzähligen Auflagen, die kaum jemand liest. Wenn der Gesuchsteller kein Beleuchtungskonzept eingereicht hat, muss in der Baubewilligung dazu auch nichts vermerkt sein. Hat er mit dem Baugesuch jedoch eine Beleuchtung eingegeben, muss die Bewilligungsbehörde entscheiden, ob sie Auflagen verfassen muss. Die Baubewilli-

gungsbehörde braucht diesen Ermessensspielraum. Mit 9 zu 5 Stimmen hält die Kommission am Vorschlag des Regierungsrates fest.

f) § 15a (neu), *Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen*

Bei § 15a ist von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen die Rede. Als Ausnahme ist die Beleuchtung von historischen Gebäuden aufgeführt. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass es bei Firmengebäuden und stark beleuchteten Einfamilienhäuser immer wieder zu Problemen komme. Bei Baugesuchen für Gewerbegebäude oder Einfamilienhäuser benötigt es jeweils einen Umgebungsgestaltungsplan. Die Bewilligungsbehörde wird im Rahmen der Baubewilligung gemäss § 15 Auflagen formulieren können, insbesondere kann sie Betriebsvorschriften (zeitliche Beschränkung) erlassen. Sofern es die Bewilligungsbehörde für notwendig erachtet, kann auch bei historischen Gebäuden die Beleuchtung mit Auflagen zeitlich beschränkt werden. Dafür bietet das EG USG sowie das eidgenössische USG die gesetzliche Grundlage.

g) § 16a (neu), *Betrieb von Abfallanlagen*

Kommissionsmitglieder stellten sich die Frage, weshalb in § 16 Abs. 3 auf die wirtschaftliche Tragbarkeit abgestellt werde. Es dürfe nicht sein, dass jemand aus finanziellen Gründen eine Sanierung verzögere. Diese Formulierung ist jedoch Ausfluss aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip, welches Verfassungsrang hat. Auch wenn dieser Begriff "wirtschaftlich tragbar" nicht im Gesetzestext stehen würde, müsste dieser Aspekt geprüft werden. Im USG wird oft von "technisch machbar" und "wirtschaftlich tragbar" gesprochen. Damit wird dokumentiert, dass der Verhältnismässigkeit im Rahmen von Sanierungen Rechnung zu tragen ist.

h) § 18 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 (*Sonderabfälle*)

Ein Kommissionsmitglied glaubte bei der Abfalltrennung eine gewisse Müdigkeit in der Bevölkerung festzustellen. Der Kanton solle deshalb über dieses Thema wieder einmal informieren. Dazu ist festzuhalten, dass die Behandlung sowie die Trennung von Siedlungsabfall eine Aufgabe der Gemeinden ist. Die Einwohnergemeinden haben sich im Kanton Zug zum ZEBÄ (Zweckverband der Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung der Abfälle) zusammengeschlossen. Der ZEBÄ befasst sich mit dieser Thematik. Er gibt jährlich rund Fr. 360'000.-- für Information aus. Er war ausserdem auch an der Zuger Messe 2010 präsent, wo entsprechende Broschüren auflagen. Im Übrigen sind die Sammelquoten im Kanton Zug gemäss ZEBÄ immer noch steigend.

i) § 39, *Nachrüstung von ortsfesten Fahrzeugen und Maschinen im Massnahmenplangebiet*

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass die Nachrüstpflicht innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung nur bestehe, soweit solche Systeme verfügbar seien. Es stellte sich deshalb die Frage, was passiere, wenn ein entsprechendes System erst sieben Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung verfügbar sei. Hier zeigte sich, dass die Gesetzesrevision diesen Sachverhalt übersehen hat. Aus diesem Grund soll § 39 entsprechend ergänzt werden. Die Nachrüstpflicht besteht, soweit solche Systeme bereits heute verfügbar sind, innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesrevision. Sie besteht aber auch für den Fall, dass solche Systeme erst später verfügbar sein werden. Ab Verfügbarkeit dieser Systeme wird den Pflichtigen eine Frist von fünf Jahren zur Nachrüstung ihrer Geräte, Maschinen und

Fahrzeuge im stationären Einsatz eingeräumt. Ausserdem sind die Überschrift sowie der Gesetzestext von § 39 und § 9 Abs. 3 sprachlich anzugleichen.

Schliesslich stellten sich einige Kommissionsmitglieder die Frage, weshalb landwirtschaftliche Fahrzeuge von der Nachrüstpflicht ausgenommen werden sollen. Auch landwirtschaftliche Fahrzeuge müssten nachgerüstet werden, sobald geeignete Systeme verfügbar seien. Sie verlangten die Streichung von Abs. 2. Es zeigt sich jedoch, dass die Nachrüsttechnologie für landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge noch nicht so weit ist. Traktoren haben verschiedene Einsatzmöglichkeiten und laufen dabei in unterschiedlichsten Lastbereichen. Zudem handelt es sich bisweilen um sehr alte Maschinen. Es ist nicht zweckmässig, im EG USG eine Nachrüstpflicht zu verlangen, wenn sie technologisch gar nicht umsetzbar ist. Sobald jedoch die passende Technologie auf dem Markt ist, kann das Gesetz punktuell angepasst werden. Zur Präzisierung wird festgehalten, dass neue landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen nach Art. 9 Abs. 3 analog allen anderen Fahrzeuge und Maschinen mit einem Partikelfilter- oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein müssen, sofern solche Systeme auf dem Markt verfügbar sind. Die Kommission lehnte schliesslich die Streichung von § 39 Abs. 2 mit 9 zu 5 Stimmen ab.

#### **4. Parlamentarische Vorstösse**

- a) *Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269)*

Zusätzlich zur Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt ist auch eine SIA-Norm zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum in Ausarbeitung. Diese Norm liegt im Entwurf vor. Sie befindet sich noch in der Vernehmlassung bis 25. Februar 2011.

- b) *Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268)*

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass bei allen neuen Strassen und Strassensanierungen der Beleuchtung ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. Die Baudirektion hat ein ausführliches Beleuchtungskonzept samt Bericht ausarbeiten lassen. Die Baudirektion widersetzt sich den neuen Technologien in keiner Weise. Es können jedoch nicht sämtliche Strassenlampen auf einmal erneuert werden. Das wäre unverhältnismässig. Zudem arbeitet der Kanton eng mit den WWZ zusammen. In Steinhausen wird ein ganzer Strassenzug nachts nicht mehr beleuchtet. Die Kritik war sehr harsch. Ein subtiles Vorgehen ist geboten. Einige Kommissionsmitglieder anerkannten zwar die Bemühungen der Regierung. Sie waren aber nach wie vor für die Erheblicherklärung der Motion. Es sei immer eine Gratwanderung, ob die Beleuchtung einer Kantonsstrasse abgeschaltet werde. Es sei auch möglich, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt werde. Die Kommission sprach sich mit 10 zu 4 Stimmen gegen eine Erheblicherklärung der Motion aus.

## 5. Anträge

Die Kommission beantragt Ihnen mit 11 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung:

1. auf die Vorlage Nr. 1975.2 - 13557 einzutreten und ihr mit folgenden Änderungen (§ 9a Abs. 2 und 3; § 39 Abs. 1) zuzustimmen:

### § 9a (neu)

#### 2. Massnahmen im Massnahmenplangebiet

<sup>2</sup>Das Verbrennen von Holz, Ästen oder Pflanzen ist mit einer Ausnahmegewilligung zulässig:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

<sup>3</sup>Soweit verfügbar müssen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge im stationären Einsatz ab Baujahr 2012 mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung im Massnahmenplangebiet mit einem Partikelfilter-<sup>8)</sup> oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein. Vorbehalten sind strengere bundesrechtliche Vorschriften für stationäre Geräte und Maschinen für spezielle Anwendungszwecke wie z.B. Baustellen.

### § 39

Nachrüstung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen im stationären Einsatz im Massnahmenplangebiet

<sup>1</sup>Geräte, Maschinen und Fahrzeuge im stationären Einsatz mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung müssen im Massnahmenplangebiet mit einem Partikelfilter-<sup>11)</sup> oder einem gleichwertigen System nachgerüstet werden:

- a) innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision, soweit solche Systeme bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision verfügbar sind;
- b) innert fünf Jahren ab Verfügbarkeit solcher Systeme.

2. die Motion der Alternativen Grünen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Berücksichtigung der so genannten Lichtverschmutzung in der Raumplanung vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1882.1 - 13269) als erledigt abzuschreiben;
3. die Motion von Eric Frischknecht, Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung bei der Beleuchtung der Kantonsstrassen vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1881.1 - 13268) nicht erheblich zu erklären.

Unterägeri, 13. Dezember 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold

**Kommissionsmitglieder:**

- Ingold Gabriela, Unterägeri, Präsidentin
- Andenmatten Karin, Hünenberg
- Diehm Peter, Cham
- Dübendorfer Christen Maja, Baar
- Frei Pirmin, Baar
- Hotz Silvan, Baar
- Jans Markus, Cham
- Lustenberger-Seitz Anna, Baar
- Meienberg Eugen, Steinhausen
- Nussbaumer Karl, Menzingen
- Roos Flavio, Risch
- Schriber-Neiger Hanni, Risch
- Villiger Werner, Zug
- Walker Arthur, Unterägeri
- Weber Monika, Steinhausen